

Sitzungsvorlage 034/2018

öffentlich

TOP: Neubau Straßenbeleuchtungsanlage Erfurter Straße in Weißenfels

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	07.05.2018	
Stadtrat	24.05.2018	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☒ ja	☐ Nein, jedoch	apl ☐ üpl ☐
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☒ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:	54511.001 096300 67000.96523		
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Straßenbeleuchtungsanlage Erfurter Straße in Weißenfels

Bei der turnusmäßigen Überprüfung der E-Anlage der Straßenbeleuchtungsanlage in der Erfurter Straße in Weißenfels gemäß Unfallverhütungsvorschrift DGUV-V3 (früher Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, A3 speziell für den Bereich der Elektrotechnik) wurden sehr schlechte Messwerte festgestellt. Die elektrische Sicherheit der Anlage ist nicht mehr gewährleistet.

Die vorhandenen Betonmaste und Leuchten sind teilweise über 40 Jahre in Betrieb. Die Anlage ist verschlissen. Im Fehlerfall kann es zu Gefährdungen von Personen, Tieren und Sachwerten führen. Eine Erneuerung der Anlage ist deshalb dringend erforderlich.

Die Erneuerung und Instandhaltung von verschlissenen Elektroanlagen gehört zur Verkehrssicherungspflicht der Stadt Weißenfels und wird in der DGUV-V3 ausdrücklich gefordert.

Aus einer vorhandenen Beleuchtung ergibt sich die Verpflichtung richtig zu beleuchten. Sie leitet sich aus § 823 BGB ab, der die Schadensersatzpflicht beinhaltet. Danach ist derjenige schadensersatzpflichtig, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit oder das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt. Ursächlich dafür kann eine fehlende, eine falsche Beleuchtung oder eine fehlerhafte E-Anlage sein.

Finanzierung

Für das zuvor dargestellte Bauvorhaben sind Mittel in Höhe von 60.000 € im Haushaltsetat 2018, Kostenstelle 54511.001/096300/67000.96523, dargestellt.

Der Baubereich beginnt an der Einmündung Thomas-Müntzer-Straße und reicht bis zum Wendehammer am DB-Haltepunkt Weißenfels West.



**Baumaßnahme
Neubau Straßen-
beleuchtung in
der gesamten
Länge der
Erfurter Straße
in Weißenfels**

Die neuen Leuchten sollen wie auch schon jetzt die Bestandsleuchten im Grünbereich östlich der Fahrbahn aufgebaut und mittels eines Erdkabels versorgt werden.

Die Baumaßnahme ist beitragspflichtig. Beitragsrechtlich handelt es sich um eine Verkehrsanlage. Es liegt hier eine Erneuerung der gesamten Ausbaustraße vor. An der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes sind alle Grundstücke zu beteiligen, die eine beitragsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Straße haben. Die Kostenberechnung ergab einen Finanzbedarf von 53,4 T€.

Da die Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage gemäß Straßenausbaubeitragssatzung (SBS) der Stadt Weißenfels vom 24.09.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.1999 (bekannt gemacht im Weißenfelser Amtsblatt Nr. 12/1999, S. 6) zum beitragsfähigen Aufwand gehören, ist der Beschluss zu diesem Bauprogramm notwendig, um die einmaligen Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes geltend machen zu können.

Da es sich bei der Erfurter Straße um eine Anliegerstraße im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 SBS handelt, d. h. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücken dienen, beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen an den beitragsfähigen Kosten für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung = 75 %. Den verbleibenden Anteil von 25 % trägt die Stadt Weißenfels.

Gemäß Richtlinie über die Beteiligung der Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen der Stadt Weißenfels, Punkt IV, Beteiligung der Beitragspflichtigen von Anliegerstraßen, ist die Entscheidung über den Zustimmungsvorbehalt unter pflichtgemäßer Würdigung und Abwägung der für und gegen einen solchen Vorbehalt sprechenden Umstände vorzunehmen. Ein Zustimmungsvorbehalt kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn die Straßenbaumaßnahme aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden muss.

Es werden nicht alle Teileinrichtungen an dieser Straße (wie z. B. Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkflächen, Straßenentwässerung und Straßenbegleitgrün) beitragspflichtig hergestellt, sondern nur die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung.

Damit diese Teileinrichtung nach endgültiger Herstellung einzeln abgerechnet werden kann, ist es erforderlich, dass darüber ein sogenannter Kostenspaltungsbeschluss herbeigeführt wird. Die Maßnahme kann dann umgehend abgerechnet werden, da bereits mit nachfolgendem Beschluss die Zustimmung zur vorzeitigen Abrechnung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung vorliegt.

Beteiligung der Beitragspflichtigen

Insgesamt können hinsichtlich der vorgenannten Baumaßnahme im Baubereich 55 Beitragspflichtige herangezogen werden. Die Beitragspflichtigen wurden gemäß § 6 d Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt am 18. April 2018 zur beabsichtigten Baumaßnahme bei einer Bürgerinformationsveranstaltung mittels einer Präsentation und mündlichen Erläuterungen über die Grundzüge der Baumaßnahme einschließlich der zu erwartenden Kostenbelastung (Straßenausbaubeiträge in Höhe von ca. 1,07 Euro/qm) informiert. Dabei wurde den Beitragspflichtigen Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Zustimmungsvorbehalt

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, dass die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erfurter Straße nicht unter den Zustimmungsvorbehalt der später

Beitragspflichtigen gestellt wird.

Kostenspaltung

Die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung ist nach endgültiger Herstellung abzurechnen.

Bauprogramm

Die Straßenbeleuchtungsanlage wird entsprechend der gültigen Rechtsvorschrift DIN EN 13201 „Straßenbeleuchtung“ hergestellt.

Die Installation erfolgt nach den Erfordernissen des Straßentyps, einseitige Verlegung der Beleuchtungsanlage auf insgesamt 11 Rohrmasten mit erdverlegter Verkabelung.

Die Abrechnung und Erhebung der Straßenausbaubeiträge erfolgt, wenn die Straßenbeleuchtung entsprechend dem Bauprogramm endgültig hergestellt ist. Das Ende der Baumaßnahme ist für 2018 geplant.

Gemäß dem Beschluss des SEA sollen Leuchten mit LED-Technik montiert werden.

Schmidt
Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt,

1. die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Erfurter Straße in Weißenfels gemäß Richtlinie über die Beteiligung der Beitragspflichtigen vom 28.01.2008 Ziffer IV/3 nicht unter den Zustimmungsvorbehalt der Beitragspflichtigen zu stellen,

2. die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in der Erfurter Straße nach endgültiger Herstellung abzurechnen,

3. dem Bauprogramm zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage Erfurter Straße in Weißenfels

- erdverlegte Kabelanlage
- einseitige Beleuchtung
- technische LED-Leuchten
- Lichtpunkthöhe ca. 5 m

zuzustimmen.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen: